

KANALTARIFORDNUNG

der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

Die Generalversammlung der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. hat in ihrer Sitzung vom 19.06.2012 folgende Kanaltarifordnung, geltend ab 20.06.2012, beschlossen:

§ 1 Einteilung der Tarife

- 1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Kanalisation erhebt die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. Gebühren in der Form einer „Kanalanschlussgebühr“ und einer „Kanalbenützungsgebühr“, wobei „Gebühr“ jeweils im Sinne eines privatrechtlichen Entgeltes zu verstehen ist.
- 2) Ein allenfalls privatrechtliches Entgelt für die Herstellung des Anschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.

§ 2 Kanalanschlussgebühr

- 1) Die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Kanalisation sowie zur Deckung der Kosten, die der Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, eine Kanalanschlussgebühr.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt des Baubeginns gemäß jeweils gültiger Tiroler Bauordnung. Bei Zu- und Umbauten und beim Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Wurden für das abgeänderte Objekt bereits Kanalanschlussgebühren bezahlt, so werden diese bei der Neuermittlung angemessen in Abzug gebracht. Bei Wohnbauten, deren Kanalanschlussgebühren nach der Baumasse (in m³) ermittelt wurde, wird lediglich die Veränderung der tatsächlichen Wohnnutzfläche (in m²) ermittelt und der Vorschreibung zugrunde gelegt.
- 4) Bei der Zusammenlegung von zwei oder mehr Wohneinheiten, für die bereits jeweils Kanalanschlussgebühren bezahlt wurden, erfolgt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Kanalanschlussgebühren. Wird diese neu geschaffene Wohneinheit zu einem späteren Zeitpunkt ohne Vergrößerung der ursprünglichen Baumasse bzw. Wohnnutzfläche wieder in zwei oder mehr Wohneinheiten aufgeteilt, werden die Kanalanschlusskosten bis zur Anzahl der ursprünglichen Anzahl der Wohneinheiten nicht erneut vorgeschrieben.
- 5) Der Vorschreibung ist jener Tarif zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Vorschreibung gilt.

§ 3 Kanalbenützungsgebühr

- 1) Die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. erhebt zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes und der Instandhaltung der gesamten Kanalanlage eine Kanalbenützungsgebühr. Diese wird von der Generalversammlung nach Bedarf nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der gesamten Kanalanlage (zum Beispiel Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für Darlehenstilgungen und Zinsendienst und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage etc.) festgesetzt.

- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses. Die Entrichtung der Gebühren hat monatlich in Form von elf gleich bleibenden Vorschreibungen auf Basis des Vorjahresverbrauches und einer Vorschreibung als Jahresabrechnung zu erfolgen, die auf den tatsächlichen Verbrauch des jeweiligen Jahres abstimmt.

§ 4 Berechnung der Kanalanschlussgebühr

- 1) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist
 - a) bei Wohnbauten: die Zahl der Wohneinheiten (Haushalte) und die Wohnnutzfläche in m²
 - b) bei Betrieben: die Baumasse (in m³) gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - c) für die Einleitung von Niederschlagswasser: die Fläche des Daches und der befestigten Oberfläche in m², oder eines von beiden.

§ 5 Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist:
 - a) bei Wohnbauten: die Anzahl der Wohneinheiten und Haushalte
 - b) bei Betrieben: die Baumasse gemäß § 4 Abs 1 lit b
 - c) bei allen Kunden: der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch
- 2) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich durch Vervielfachung der jeweiligen Bemessungsgrundlagen mit dem entsprechenden Tarif gemäß jeweils gültigem und von der Generalversammlung beschlossenen Tarifblatt der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.
- 3) Wird Niederschlagswasser gesammelt und als Brauchwasser in die Kanalisation geleitet, muss dies der Gemeindewerke Telfs GmbH gemeldet werden. Erfolgt der Nachweis nicht durch einen eigenen Wasserzähler, so werden dafür entsprechend dem ortsüblichen, durchschnittlichen Verbrauch pauschal 10 m³ jährlich pro gemeldete Person im Haushalt zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen.
- 4) Den Eigentümern von Rasen- und Gartenflächen wird über Ansuchen jährlich ein Abzug von 10 m³ bei der Kanalbenützungsgebühr pro 100 m² gepflegter Rasen- und Gartenfläche gewährt, sofern für die Pflege Trinkwasser verwendet wird. Es ist jedoch eine Mindestmenge pro gemeldeter Person von 30 m³ pro Jahr für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.
Vorstehende Angaben müssen vom Gebührenschuldner rechtsverbindlich erklärt und Änderungen der Rasen- und Gartenflächen der Gemeindewerke Telfs GmbH gemeldet werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust des Anspruchs auf Abzug von der Kanalbenützungsgebühr.

**§ 6 Tarifvorsreibung**

Die Vorschriften erfolgen in Form von Rechnungen (Jahresabrechnung und Bekanntgabe der monatlichen Vorauszahlungen für das Folgejahr).

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Bau-masse vergrößert wird, besteht, verpflichtet. Bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund ist der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte, zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

Ein Wechsel im Eigentum ist der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. umgehend zu melden und die Gebührenpflicht geht an den neuen Eigentümer über. Bis zu einer solchen Meldung sind die Gebühren vom bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 8 Begriffsdefinition

Eine „Wohneinheit“ liegt vor, wenn dies der Legaldefinition Wohnung entspricht und im Bauakt der Marktgemeinde Telfs angeführt wird, ein „Haushalt“, wenn eine entsprechende Meldung beim Meldeamt, im zentralen Melderegister, aufscheint, oder zumindest eines der nach folgenden Kriterien zutrifft:

- a) Eigene Koch- und Waschgelegenheit (Bad und WC), oder
- b) Vorliegen von baulichen Abtrennungen

Version: 29. 02. 2012

